23.11.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

STRASSENPROFILE

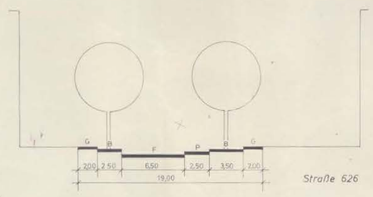

SIEHE B-PLAN 23.12.01 TB II

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – §§ 1–11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- WR 2 Wo Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16–21 BauNVO)

- (0,7) Geschoßflächenzahl
- GF Geschoßfläche
- 3,0 Baumassenzahl (z. B. III)
- BM Baumasse (z. B. V)
- 0,4 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- OK Oberkante (zwingend)
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III-V als Mindest- und Höchstmaß
- V zwingend
- Höhe der baulichen Anlagen
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- z Zwischenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Flächen und konkrete Festsetzungen dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Schutzbauwerk
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkplätze
- Einfahrt
- Fußgängerbereich
- Ausfahrt
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich
- verkehrsgrün
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Hochwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z. B. Bäume
- Erhaltung z. B. Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Bepflanzungen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturpark
- Nationalpark

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen baulicher Anlagen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäler), die dem Denkmalschutz unterliegen
- K Kulturdenkmal

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke

- F max. Höchstgröße
- F min. Mindestgröße
- t max. Höchsttiefe
- t mind. Mindesttiefe
- b max. Höchstbreite
- b mind. Mindestbreite

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Sp Sonderplatz
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei denen Bebauung besonderer baulicher Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok Oberkante: Höchstlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- UK Unterkante
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze: (Flurstücksgrenze)
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Ansicht B.-Plane
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

▶ verwendete Planzeichen

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000 Katasteramt Lübeck, August 1991

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20.6.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 11.7.1991 erfolgt. — Lübeck, den 1. Sept. 1992. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Stadtbauamt, In Vertretung, Im Auftrag. L.S. GEZ ZAHN DR-ING ZAHN, GEZ FRIEDRICH FRIEDRICH

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 19.8.1991 bis einschließlich 30.8.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ____ ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. — Lübeck, den 1. Sept. 1992. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Bauverwaltungsamt, Im Auftrag. L.S. GEZ GROTH GROTH

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.8.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 11.7.91 — Lübeck, den 1. Sept. 1992. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Bauverwaltungsamt, Im Auftrag. L.S. GEZ GROTH GROTH

4. Die Bürgerschaft hat am 28.11.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. — Lübeck, den 1. Sept. 1992. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Bauverwaltungsamt, Im Auftrag. L.S. GEZ GROTH GROTH

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.12.1991 bis zum 31.1.1992 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 5.12.1991 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. — Lübeck, den 1. Sept. 1992. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Bauverwaltungsamt, Im Auftrag. L.S. GEZ GROTH GROTH

6. Das katasteramtliche Prüfungsverfahren vom 10.07.1992 sowie der grenzrichtige Einfügungsplan des neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. — Lübeck, den 10.07.1992. Katasteramt. L.S. GEZ SONNEMANN

7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt. — Lübeck, den 1. Sept. 1992. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Bauverwaltungsamt, Im Auftrag. L.S. GEZ GROTH GROTH

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 21.5.1992 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 21.5.1992 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 19.1992 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 4.11.1992 Az.: IV 810a-512.113-323.13 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Der Hinweis Nr. 2 wird beachtet. Die Erteilung der Auflagen wurde durch ____ bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. — Lübeck, den 28. Dez. 1992. L.S. GEZ BOUTEILLER, Der Bürgermeister

9. Die Durchführung des Anzeigenverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.12.1992 in Kraft getreten. — Lübeck, den 5. Jan. 1993. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Stadtbauamt, Im Auftrag. L.S. GEZ BRÜCKNER BRÜCKNER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) und § 9 (5) BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 21.5.1992, und nach Durchführung des Anzeigenverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.11.00 – Roggenhorster Straße / Birkenkoppel – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 23.11.00 ROGGENHORSTER STRASSE/ BIRKENKOPPEL

BAUAUSSCHUSS	BAUAUSSCHUSS	SENAT	BÜRGERSCHAFT
zurückgestellt			
SITZUNG VOM 6.4.91	SITZUNG VOM 4.5.92	SITZUNG VOM 6.5.92	SITZUNG VOM 22.5.92
PROTOKOLL-NR. ____	PROTOKOLL-NR. 12.96	PROTOKOLL-NR. 96.96	PROTOKOLL-NR. 92256